

Preisblatt für Netzentgelte Strom
nach §21a EnWG
für die Durchleitung von elektrischer Energie durch das
Mittelspannungs- und Niederspannungsnetz der
Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH
Gültig ab 01. Januar 2017



1. Zählpunkte mit Leistungsmessung

	Jahresbenutzungsdauer							
	< 2.500 h/a				≥ 2.500 h/a			
	Leistungspreis		Arbeitspreis		Leistungspreis		Arbeitspreis	
	netto €/kWh/a	brutto €/kWh/a	netto Cent/kWh	brutto Cent/kWh	netto €/kWh/a	brutto €/kWh/a	netto Cent/kWh	brutto Cent/kWh
Mittelspannung (MSP)	19,79	23,55	4,23	5,03	122,99	146,36	0,10	0,12
Umspannung (MSP/NSP)	23,33	27,76	4,81	5,72	134,43	159,97	0,37	0,44
Niederspannung (NSP)	20,24	24,09	6,05	7,20	124,54	148,20	1,88	2,24

Preise für Messstellenbetrieb inkl. Messung für Zählpunkte mit Leistungsmessung

	Jahrespreis		Preisabschlag für vom Kunden bereitgestellten Wandlersatz	
	netto €/Jahr	brutto €/Jahr	netto €/Jahr	brutto €/Jahr
Mittelspannung	420,00	499,80	210,00	249,90
Niederspannung und Umspannung Mittel-/Niederspannung	235,00	279,65	35,00	41,65

2. Zählpunkte ohne Leistungsmessung

	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto €/Jahr	brutto €/Jahr	netto Cent/kWh	brutto Cent/kWh
Zählpunkte mit einem Verbrauch bis 10.000 kWh	50,00	59,50	6,31	7,51
Zählpunkte mit einem Verbrauch über 10.000 kWh	75,00	89,25	6,31	7,51
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG <small>(z. B. Speicherheizungen, Wärmepumpen)</small>	50,00	59,50	3,00	3,57

Preise für Messstellenbetrieb inkl. Messung für Zählpunkte ohne Leistungsmessung

	Jahrespreis Eintarifzähler		Jahrespreis Zweitarifzähler		Jahrespreis Zweirichtungszähler	
	netto €/Jahr	brutto €/Jahr	netto €/Jahr	brutto €/Jahr	netto €/Jahr	brutto €/Jahr
Jahrespreis bei jährlicher Ablesung	11,00	13,09	16,00	19,04	24,00	28,56
Jahrespreis bei halbjährlicher Ablesung	13,50	16,07	18,50	22,02	26,50	31,54
Jahrespreis bei quartalsweiser Ablesung	18,50	22,02	23,50	27,97	32,50	38,68
Jahrespreis bei monatlicher Ablesung	38,50	45,82	43,50	51,77	51,50	61,29
Wandlersatz Niederspannung	35,00	41,65	35,00	41,65	35,00	41,65

3. Preise für Blindleistung

	Blindleistung	
	netto Cent/kvarh	brutto Cent/kvarh
Hochtarif¹⁾ Der Preis für die vom Kunden bezogene Blindarbeit, deren Anteil 40 % der Wirkarbeit übersteigt, beträgt:	1,02	1,21
Niedertarif²⁾ Der Preis für die vom Kunden bezogene Blindarbeit, deren Anteil 15 % der Wirkarbeit übersteigt, beträgt:	1,02	1,21

¹⁾ Hochtarifzeit ist die Zeit von Montag bis Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr sowie Sonnabend, Sonntag und an bundeseinheitlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr.

²⁾ Niedertarifzeit ist die Zeit außerhalb der Hochtarifzeit nach ¹⁾.

4. Konzessionsabgabe und Umlagen

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der Konzessionsabgabe, Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), der § 19 Abs.2 StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage und der Umlage für abschaltbare Lasten.

Konzessionsabgabe (gemäß KAV § 2) ³⁾	netto Cent/kWh	brutto Cent/kWh
bei einer Jahresarbeit größer 30.000 kWh und einer Leistung größer 2 * 30 kW/Monat	0,11	0,13
bei einer Jahresarbeit kleiner 30.000 kWh und einer Leistung kleiner 30 kW:	1,59	1,89
Strom der nicht als Schwachlast geliefert wird		
Strom der als Schwachlast geliefert wird	0,61	0,73

Umlage nach KWKG-Gesetz	netto Cent/kWh	brutto Cent/kWh
verbrauchsunabhängig ⁴⁾	0,438	0,521

Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV	netto Cent/kWh	brutto Cent/kWh
für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,388	0,462
für den über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle übersteigenden Anteil	0,050	0,060
für den über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle übersteigenden Anteil (stromintensive Kunden ⁵⁾)	0,025	0,030

Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG	netto Cent/kWh	brutto Cent/kWh
für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	-0,028	-0,033
für den über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle übersteigenden Anteil	0,038	0,045
für den über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle übersteigenden Anteil (stromintensive Kunden ⁵⁾)	0,025	0,030

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	netto Cent/kWh	brutto Cent/kWh
	0,006	0,007

³⁾ Sondervertragskunden im Sinne der KAV § 2

- alle Kunden die nicht in Niederspannung angeschlossen sind
- alle Kunden die in Niederspannung angeschlossen sind, deren Jahresarbeit größer 30.000 kWh und die gemessene Leistung an mindestens zwei Monaten im Jahr 30 kW überschreitet
- unterbrechbare Stromlieferungen zu Heizstromzwecken

⁴⁾ Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 (2) KWKG 2016 (a. F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 Cent/kWh (netto) bestand (Letztverbrauchergruppe B), beträgt die KWKG-Umlage 2017 für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,08 Cent/kWh (netto)

Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 (2) KWKG 2016 (a. F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 Cent/kWh (netto) bestand (Letztverbrauchergruppe C), beträgt die KWKG-Umlage 2017 für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,06 Cent/kWh (netto)

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

⁵⁾ Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vergangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben. Der Nachweis ist mit einem Testat zu erbringen.